

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 11. OKTOBER 1971

SONDERDRUCK NR. 711

Anordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BO-Kraft)

vom 26. August 1971

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen	§ 30	Beschriftung der Kraft- und Oberleitungsomnibusse
§ 1	Geltungsbereich	§ 31	Fahrplan und Verkehrsanschlüsse
§ 2	Grundforderung	§ 32	Bedienung und Verhalten an den Haltestellen
§ 3	Begriffsbestimmungen	§ 33	Sicherung abgestellter Fahrzeuge
Abschnitt II	Genehmigungsverfahren	§ 34	Betriebsstörungen und Unfälle
§ 4	Genehmigungspflicht	§ 35	Verhalten der Fahrgäste und Beförderung von Gepäck und Tieren
§ 5	Beantragung der Genehmigung	§ 36	Mitnahme von Kinderwagen
§ 6	Erteilung der Genehmigung		
§ 7	Dauer der Genehmigung		
Abschnitt III	Erwerb, Verlängerung und Entzug der Erlaubnis zur Personenbeförderung	Abschnitt V	Besondere Bestimmungen für den Taxiverkehr mit Personenkraftwagen
§ 8	Erlaubnispflicht	§ 37	Verhalten des Kraftfahrzeugführers gegenüber den Fahrgästen
§ 9	Erteilung und Gültigkeitsdauer der Erlaubnis	§ 38	Kennzeichnung der Personenkraftwagen für den Taxiverkehr
§ 10	Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis	§ 39	Fahrpreisanzeiger
§ 11	Überprüfung und Verlängerung der Erlaubnis	§ 40	Beschriftung
§ 12	Ungültigkeit und Entzug der Erlaubnis	§ 41	Beförderung von Gepäck und Tieren
§ 13	Wiedererlangung der Erlaubnis	§ 42	Halteplätze für den Taxiverkehr
Abschnitt IV	Bestimmungen für den Fahrbetrieb	Abschnitt VI	Instandhaltung der Fahrzeuge
§ 14	Angehörige des Fahrbetriebes	§ 43	Allgemeine Vorschriften
§ 15	Dienstunterweisungen	§ 44	Technische Kontrolle
§ 16	Verantwortlichkeit des Kraftfahrzeugführers	§ 45	Wartung und Pflege
§ 17	Dienstkleidung	§ 46	Außer Betrieb befindliche Fahrzeuge
§ 18	Streckenkenntnis		
§ 19	Dienstantritt, Ablösung und Dienstende	Abschnitt VII	Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
§ 20	Verhalten des Fahrpersonals im Fahrbetrieb	§ 47	Grundsätze für die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
§ 21	Verhalten des Fahrpersonals innerhalb der Betriebsanlagen		
§ 22	Abfertigung der Fahrgäste	Abschnitt VIII	Schlußbestimmungen
§ 23	Bereitstellung und Übernahme der Fahrzeuge	§ 48	Beschwerdeverfahren
§ 24	Beheizen und Belüften der Fahrzeuge	§ 49	Ordnungsstrafbestimmungen
§ 25	Innenbeleuchtung der Fahrzeuge	§ 50	Ausnahmen
§ 26	Besetzung der Fahrzeuge	§ 51	Inkrafttreten
§ 27	Öffnen und Schließen der Türen		
§ 28	Signale im Fahrdienst	Anlagen	
§ 29	Beschilderung der Kraft- und Oberleitungsomnibusse	Anlage 1 zum § 6	Genehmigungsurkunde
		Anlage 2 zum § 32	Nichttransparente Haltestellenkennzeichen für den öffentlichen Linienverkehr mit Kraft- und Oberleitungsomnibussen

Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Ordnung bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Verantwortlichkeit der Leiter der Betriebe (nachstehend Leiter genannt) für die Beförderung von Personen, die Voraussetzungen für den Einsatz der Kraftfahrzeugführer und Kraftfahrzeuge im Personenverkehr sowie die Pflichten des Fahrpersonals.

(2) Sie gilt für den Betrieb folgender Kraftfahrzeuge und Anhängfahrzeuge (nachstehend Fahrzeuge genannt), die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind und zur Beförderung von Personen eingesetzt werden:

1. Kraftomnibusse,
2. Oberleitungsbusse,
3. Personenkraftwagen für den Taxiverkehr,
4. Lastkraftwagen bei erlaubnispflichtiger Beförderung von Personen auf der Ladefläche,
5. Omnibusanhänger,
6. Sattelaufleger für die Personenbeförderung,
7. Lastkraftwagen-Anhänger bei erlaubnispflichtiger Beförderung von Personen auf der Ladefläche.

(3) Für die bewaffneten Organe findet diese Anordnung keine Anwendung.

§ 2

Grundforderung

(1) Beim Betrieb der im § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge sind Sicherheit und Ordnung oberster Grundsatz. An die Verantwortung, Qualifikation und Fähigkeiten der Kraftfahrzeugführer sowie an die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge sind dazu hohe Anforderungen zu stellen.

(2) Die Leiter sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften verantwortlich. Sie haben insbesondere zu sichern, daß für die Beförderung von Personen nur dafür geeignete Kraftfahrzeugführer sowie verkehrs- und betriebssichere Fahrzeuge eingesetzt werden und die für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Fahrbetriebes Verantwortlichen entsprechend den ihnen obliegenden Aufgaben unterwiesen werden. Die Leiter haben dazu Maßnahmen festzulegen, die eine Kontrolle der Einhaltung der sich für die Verantwortlichen aus dieser Anordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten gewährleisten.

(3) Die Leiter der im § 3 Ziff. 1 genannten Betriebe haben auf der Grundlage dieser Anordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften entsprechend den betrieblichen Erfordernissen Dienstweisungen zu erlassen, in denen insbesondere Festlegungen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung im Fahrbetrieb sowie Maßnahmen für den Arbeitsschutz und Brandschutz zu treffen sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten als

1. Betriebe:

- a) VEB Kombinate Kraftverkehr,
- b) VEB Kombinate Städtischer Nahverkehr,
- c) VEB Kraftverkehr,
- d) Städtische Nahverkehrsbetriebe,
- e) VEB (K) Taxi,
- f) Kraftverkehrsbetriebe mit staatlicher Beteiligung,
- g) private Kraftverkehrsbetriebe,
- h) alle sonstigen Betriebe, Produktionsgenossenschaften und Institutionen, die mit den im § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeugen Personenbeförderung durchführen.

2. Fahrzeuge:

Nachstehende Straßenfahrzeuge, die durch Maschinenkraft angetrieben oder durch diese gezogen werden und nicht an Schienen gebunden sind:

- a) Kraftomnibusse, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als 8 Personen* einschließlich ihres Reisegepäcks bestimmt sind;
- b) Oberleitungsbusse (Obusse), die als nicht schienengebundene öffentliche Verkehrsmittel fahrleitungsgebunden der Personenbeförderung dienen;
- c) Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung nur zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen* einschließlich ihres Reisegepäcks bestimmt sind;
- d) Lastkraftwagen, die nach ihrer Bauart zum Transport von Gütern bestimmt und für die Personenbeförderung eingerichtet sind;
- e) Omnibusanhänger, die nach ihrer Bauart und Einrichtung nur zur Beförderung von Personen* einschließlich ihres Reisegepäcks bestimmt sind;
- f) Sattelaufleger, die nach ihrer Einrichtung zur Beförderung von Personen einschließlich ihres Reisegepäcks bestimmt sind und bei denen nach ihrer Bauart ein wesentlicher Teil ihrer Gesamtmasse auf dem ziehenden Fahrzeug liegt;
- g) Lastkraftwagen-Anhänger, die nach ihrer Bauart zum Transport von Gütern bestimmt und für die Personenbeförderung eingerichtet sind.

3. Öffentlicher Personenverkehr:

Verkehr mit den in Ziff. 2 genannten Fahrzeugen, die jedermann zur Inanspruchnahme zugänglich sind und nur von den betrieblichen Einrichtungen bzw. im Auftrage des Verkehrswesens in der Regel plan- und linienmäßig eingesetzt werden. Eine besondere Form des öffentlichen Personenverkehrs ist der vertragsgebundene Personenverkehr.

4. Personenverkehrsarten: (nachstehend Verkehrsarten genannt)

a) Linienverkehr:

eine zwischen verschiedenen Orten und innerhalb von Orten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, die dem öffentlichen Personenverkehr dient und an deren Haltestellen ein Fahrgastwechsel erfolgt;

b) vertragsgebundener Personenverkehr:

eine Beförderung insbesondere von Berufstätigen und Schülern, die für einen Auftraggeber auf vertraglicher Grundlage in der Regel plan- und linienmäßig durchgeführt wird;

c) Pendelverkehr:

eine sich ständig wiederholende Verkehrsverbindung zwischen zwei Punkten mit zeitlich begrenztem Fahrzeugeinsatz;

d) Gelegenheitsverkehr:

eine unregelmäßige und nicht liniengebundene Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen für einen bestimmten Auftraggeber auf vertraglicher Grundlage. Die Anzahl der zu befördernden Personen, der Zeitpunkt der Beförderung und die Fahrstrecke werden durch den Auftraggeber bestimmt;

e) Taxiverkehr:

eine individuelle Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, wobei die Fahrstrecke und das Fahrziel vom Fahrgast bestimmt werden;

f) Schienenersatzverkehr:

eine Beförderung von Personen im Ersatzverkehr für Schienenfahrzeuge im Auftrage der Verkehrsträger.

Abschnitt II

Genehmigungsverfahren

§ 4

Genehmigungspflicht

(1) Die Beförderung von Personen mit den im § 1 Abs. 2 aufgeführten Fahrzeugen ist für die nachstehend genannten Verkehrsarten genehmigungspflichtig:

* Die Anzahl der zu befördernden Personen und die Menge des Gepäcks werden begrenzt durch die zulässige Gesamtmasse und die zulässigen Achslasten einerseits und die gesetzlich geforderten Mindestabmessungen der Sitzplätze andererseits (Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen TGL 39-250 Bl. 1).



1. Linienverkehr,
2. vertragsgebundener Personenverkehr,
3. Pendelverkehr,
4. Gelegenheitsverkehr,
5. Taxiverkehr.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die ihnen vom Genehmigungsorgan übertragenen Aufgaben durchzuführen und die gegebenen Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

§ 5

Beantragung der Genehmigung

(1) Die Anträge zur Erteilung einer Genehmigung sind beim Rat der Stadt, Rat des Kreises oder Rat des Bezirkes entsprechend deren sachlichen und territorialen Zuständigkeit einzureichen. Die für eine Antragstellung notwendigen Angaben und Unterlagen sind durch den jeweils zuständigen Rat in eigener Verantwortung festzulegen.

(2) Die Genehmigung ist zu beantragen für die Durchführung des Verkehrs. Für den Verkehr mit Oberleitungsbussen, den Linienverkehr mit Kraftomnibussen und Personenkraftwagen für den Taxiverkehr ist darüber hinaus die Linienführung genehmigungspflichtig.

§ 6

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erteilung der Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigungsurkunde ist gemäß Anlage 1 auszustellen.

(2) Bei einem Linienverkehr, der über den territorialen Zuständigkeitsbereich eines Rates des Bezirkes hinausgeht, ist vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung des Rates jedes Bezirkes einzuholen, in dessen Bereich die Verkehrsdurchführung vorgesehen ist.

(3) Für bestimmte Verkehrsaufgaben, die auf Grund ihrer Bedeutung und ihres Umfangs über den sachlichen Zuständigkeitsbereich eines Rates des Bezirkes hinausgehen, werden durch das Ministerium für Verkehrswesen besondere Regelungen erlassen.

§ 7

Dauer der Genehmigung

(1) Die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung beträgt für

1. einen Linienverkehr mit Kraftomnibussen und Personenkraftwagen bis zu 5 Jahre,
2. einen vertragsgebundenen Personenverkehr mit Kraftomnibussen bis zu 3 Jahre,
3. Pendelverkehr mit Kraftomnibussen bis zu 2 Jahre,
4. einen Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen bis zu 2 Jahre,
5. einen Taxiverkehr mit Personenkraftwagen bis zu 5 Jahre.

(2) Für einen Linienverkehr mit Oberleitungsbussen ist die Genehmigung unbefristet bis auf Widerruf zu erteilen.

(3) Der für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 jeweils zuständige Rat ist berechtigt, vor Ablauf der Genehmigungsdauer die Genehmigung zu widerrufen, wenn

- im Genehmigungsbereich aus zwingenden Gründen (z. B. im Interesse der Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung) eine Änderung der Verkehrsdurchführung notwendig wird,
- grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften festgestellt werden,
- die vom Genehmigungsorgan gegebenen Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

Abschnitt III

Erwerb, Verlängerung und Entzug der Erlaubnis zur Personenbeförderung

§ 8

Erlaubnispflicht

(1) Die Kraftfahrzeugführer müssen bei der Beförderung von Personen mit den im § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeugen neben der gültigen Fahrerlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Fahrerlaubnis genannt) gemäß Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord-

nung - StVZO -) (GBl. II S. 373) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II S. 416) im Besitz des Personenbeförderungserlaubnisscheines (nachstehend Erlaubnis genannt) sein.

(2) Die Erlaubnis ist neben der Fahrerlaubnis bei der Beförderung von Personen mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder ermächtigten Personen auszuhändigen. Dem Leiter und den von ihm bevollmächtigten Personen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 9

Erteilung und Gültigkeitsdauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 ist bei der Zulassungsstelle des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes (nachstehend Zulassungsstelle genannt) zu beantragen. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 2 Jahre.

§ 10

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Kraftfahrzeugführer

1. die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderliche Fahrerlaubnis besitzt,
2. seine geistige und körperliche Eignung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften nachweist,
3. ein Jahr lang ein Kraftfahrzeug der Klasse 5, für den Taxiverkehr mit Personenkraftwagen der Klasse 4 oder 5, geführt hat und die Fahrtätigkeit nicht länger als 2 Jahre zurückliegt,
4. Grundkenntnisse in der Ersten Hilfe nachweist.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Kraftfahrzeugführer durch eine Prüfung nachzuweisen, daß er die Verkehrsvorschriften beherrscht, ausreichende Fertigkeiten zur sicheren Führung des Fahrzeuges und die erforderlichen technischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beseitigung einfacher Störungen am Fahrzeug besitzt.

(3) Der Abs. 1 Ziff. 3 gilt nicht, wenn der Kraftfahrzeugführer durch einen im § 3 Ziff. 1 Buchstaben a bis e genannten Betrieb ausgebildet worden ist, der gemäß § 1 Abs. 1 der Fahrschulordnung (FO) vom 12. Dezember 1967 (GBl. II 1968 S. 1) zur Ausbildung berechtigt ist und dessen Einrichtungen und Ausbildungspläne gemäß § 2 Abs. 3 der Fahrschulordnung durch die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA) überprüft wurden.

(4) In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis zur Führung von Personenkraftwagen für den Taxiverkehr an Kraftfahrzeugführer erteilt werden, die innerhalb der letzten 12 Monate nachweislich mindestens 3 Monate ein Kraftfahrzeug der Klasse 4 oder 5 in einem im § 3 Ziff. 1 Buchstaben a bis e genannten Betrieb oder in einem volkseigenen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieb bzw. Kombinat geführt haben. In diesen Fällen ist die Fahrpraxis vom Leiter des Betriebes gegenüber der Zulassungsstelle zu bestätigen.

§ 11

Überprüfung und Verlängerung der Erlaubnis

(1) Die Zulassungsstelle kann in begründeten Fällen vor Ablauf der Geltungsdauer Wiederholungsprüfungen zur Erlaubnis fordern. Wiederholungsprüfungen können auch vom Leiter bei der Zulassungsstelle beantragt werden.

(2) Bei Ablauf der Geltungsdauer kann, unter Berücksichtigung der im § 10 genannten Voraussetzungen, die Erlaubnis durch die Zulassungsstelle jeweils bis zu 2 Jahren verlängert werden.

(3) Die Zulassungsstelle kann dem Leiter gestatten, die Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung der Erlaubnis in eigener Verantwortung durchzuführen.

§ 12

Ungültigkeit und Entzug der Erlaubnis

(1) Die Zulassungsstelle ist berechtigt, die Erlaubnis befristet oder für ständig zu entziehen, wenn die im § 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

(2) Die Erlaubnis wird ungültig, wenn dem Kraftfahrzeugführer die Fahrerlaubnis entzogen ist oder wenn vier gültige Stempelintragungen im Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorhanden sind.

§ 13

Wiedererlangung der Erlaubnis

Die Wiedererlangung der Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, die geeignet sind, auf den Kraftfahrzeugführer erzieherisch einzuwirken bzw. seine Qualifikation zu verbessern.

Abschnitt IV

Bestimmungen für den Fahrbetrieb

§ 14

Angehörige des Fahrbetriebes

(1) Angehörige des Fahrbetriebes sind insbesondere Beschäftigte, die unmittelbar mit der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Fahrbetriebes beauftragt sind. Dazu gehören:

- Verkehrsmeister,
- Einsatzleiter,
- Kontrolleure,
- Fahrpersonal,
- Standkassen- und Auskunftspersonal.

(2) Zum Fahrpersonal gehören Kraftfahrzeugführer, Schaffner sowie andere vom Leiter beauftragte Personen.

§ 15

Dienstunterweisungen

(1) Die Angehörigen des Fahrbetriebes unterliegen der Dienstunterweisungspflicht. Das gilt auch für vorübergehend eingesetzte Aushilfskräfte.

(2) Für die Dienstunterweisung sind für jeden Angehörigen des Fahrbetriebes jährlich mindestens 12 Stunden festzulegen. Die Mindestdauer der Schulung beträgt eine Stunde. Diese Zeit ist zweckgebunden ausschließlich für die Dienstunterweisung zu verwenden.

(3) Der größte Zeitabstand zwischen den einzelnen Dienstunterweisungen darf 8 Wochen nicht überschreiten. Erforderlichenfalls, z. B. zur Auswertung aktueller Vorkommnisse, ist der Turnus der Dienstunterweisung zu ändern bzw. eine zusätzliche Unterweisung durchzuführen.

(4) Neben den betrieblichen und jahreszeitlichen Schwerpunkten zur Gewährleistung optimaler Betriebssicherheit sind alle für den Fahrbetrieb wichtigen Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr, Arbeitsschutz und Brandschutz, in einem Zeitraum von 2 Jahren mindestens einmal zu behandeln.

(5) Der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte des Fahrpersonals ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Dienstunterweisungen und für die Teilnahme aller Angehörigen des Fahrbetriebes verantwortlich. Die Durchführung der Dienstunterweisung kann einem Angehörigen des Betriebes übertragen werden.

(6) Die Teilnehmer an der Dienstunterweisung haben die Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen.

(7) Urlauber, arbeitsunfähige oder abgeordnete Angehörige des Fahrbetriebes sind bei Wiederaufnahme der Arbeit besonders zu unterweisen, wenn der Turnus überschritten ist bzw. veränderte betriebliche Bedingungen bestehen.

§ 16

Verantwortlichkeit des Kraftfahrzeugführers

(1) Der Kraftfahrzeugführer hat bei der Führung und Bedienung des Fahrzeuges den Fahrgästen ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten. Er hat die Bestimmungen dieser Anordnung sowie die Verkehrs-, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften zu beachten, und diejenige besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihm andere Personen zur sicheren Beförderung anvertraut sind.

(2) Jeder Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, unbeschadet arbeitsrechtlicher Pflichten, Vorkommnisse, die seine Fahrtüchtigkeit oder Einsatzbereitschaft oder die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, den vom Leiter beauftragten Personen unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Dienstkleidung

Der Leiter hat Festlegungen über das Tragen von Dienstkleidung zu treffen.

§ 18

Streckenkenntnis

(1) Das Fahrpersonal muß für die von ihm zu befahrenden Strecken im Linienverkehr ausreichend Strecken- und Ortskenntnisse besitzen. Über zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen oder Besonderheiten auf diesen Strecken ist das Fahrpersonal durch die vom Leiter beauftragten Personen in Kenntnis zu setzen.

(2) Für die im § 4 Abs. 1 Ziffern 2 bis 5 genannten Verkehrsarten hat sich das Fahrpersonal über den Streckenverlauf zu informieren.

§ 19

Dienstantritt, Ablösung und Dienstende

(1) Das Fahrpersonal hat den Dienst so anzutreten, daß der Fahrbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Fahrtüchtigkeit darf nicht vor Antritt und während der Fahrt durch Übermüdung, Krankheit, Alkohol, Rauschgift, Medikamente oder andere Mittel, welche die Reaktionsfähigkeit herabsetzen, beeinträchtigt sein.

(2) Die Leiter haben die Stellen für den Beginn, die Ablösung und die Beendigung des Dienstes sowie für das Abstellen der Fahrzeuge festzulegen.

§ 20

Verhalten des Fahrpersonals im Fahrbetrieb

(1) Das Fahrpersonal hat sich bei Ausübung des Dienstes hilfsbereit und höflich gegenüber den Fahrgästen zu verhalten und in Notfällen Erste Hilfe zu leisten. Dem Fahrpersonal ist nicht gestattet,

- während der Fahrt im besetzten Fahrzeug zu rauchen, zu essen oder zu trinken; weitergehende Bestimmungen in Arbeitsschutzanordnungen bleiben unberührt;
- Fahrgäste zu befördern, die gegen die Beförderungsbestimmungen* verstoßen, andere Fahrgäste gefährden oder in übler Weise belästigen.

(2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, die vom Leiter beauftragten Personen über meldepflichtige Krankheiten, die in seiner häuslichen Gemeinschaft festgestellt werden, zu informieren.

(3) Der Kraftfahrzeugführer darf ein Fahrzeug nur dann führen, wenn er über dessen Bedienung unterrichtet ist. Die Führung des Fahrzeuges darf Unbefugten nicht überlassen werden.

(4) Während der Fahrt ist dem Kraftfahrzeugführer die Unterhaltung mit den Fahrgästen und sonstigen Personen verboten.

(5) Erkennt der Kraftfahrzeugführer während des Einsatzes, daß er die Verantwortung für die Sicherheit der Fahrgäste und des Fahrzeuges nicht weiterhin übernehmen kann, ist er berechtigt und verpflichtet, die Fahrt abubrechen bzw. zu unterbrechen.

(6) Das Fahrpersonal hat nach jeder Fahrt festzustellen, ob Gegenstände liegengeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich, spätestens nach Dienstende, den vom Leiter beauftragten Personen abzugeben. Die Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.

(7) Das Fahrpersonal ist berechtigt, in Ausübung seines Dienstes zur Wahrnehmung der Sicherheit im Fahrdienst den Fahrgästen Anweisungen zu geben.

§ 21

Verhalten des Fahrpersonals innerhalb der Betriebsanlagen

Für das Verhalten innerhalb der Betriebs- und Instandsetzungsanlagen finden die Rechtsvorschriften über Arbeitsschutz und Brandschutz Anwendung. Im übrigen gelten die vom Leiter erlassenen Weisungen.

§ 22

Abfertigung der Fahrgäste

(1) Die Abfertigung der Fahrgäste erfolgt
1. durch den Schaffner,

* z. Z. gelten die Anordnung vom 26. April 1954 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr (GBl. S. 450) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1970 (GBl. II S. 535) und die Anordnung vom 15. November 1958 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe (GBl. I S. 891) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1970 (GBl. II S. 535).

2. durch den Fahrer (schaffnerloser Verkehr – SL) oder
3. mit Zahlbox (ohne Schaffner – OS).

(2) Über den Betrieb und das Verhalten im SL- bzw. OS-Verkehr ist das Fahrpersonal besonders zu unterweisen.

§ 23

Bereitstellung und Übernahme der Fahrzeuge

(1) Der Leiter ist für die Bereitstellung betriebs- und verkehrssicherer Fahrzeuge verantwortlich. Unabhängig davon ist der Kraftfahrzeugführer verpflichtet, vor Antritt der Fahrt die Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen.

(2) Der Kraftfahrzeugführer hat vor Beginn jeder Fahrt bzw. bei der Übernahme des Fahrzeuges durch mindestens eine Funktionsprobe die gleichmäßige Wirkung aller Bremsen zu prüfen.

(3) Bei ungenügender Funktion auch nur einer Bremseinrichtung darf die Fahrt erst nach Behebung der Störung angetreten bzw. fortgesetzt werden.

§ 24

Beheizen und Belüften der Fahrzeuge

(1) Der Kraftfahrzeugführer hat das Beheizen des Fahrzeuges entsprechend den vom Leiter erlassenen Weisungen sowie der Betriebsanleitung des Herstellers vorzunehmen.

(2) Das Öffnen und Schließen der Fenster und die Bedienung der Belüftungseinrichtungen wird grundsätzlich vom Fahrpersonal vorgenommen. Unter Wahrung gegenseitiger Rücksichtnahme können mit Zustimmung des Fahrpersonals die Fahrgäste auch selbst die Fenster öffnen und schließen bzw. die Belüftungseinrichtungen bedienen.

§ 25

Innenbeleuchtung der Fahrzeuge

(1) Im Linien- und vertragsgebundenen Personenverkehr sowie im Schienenersatzverkehr ist der Fahrgastraum mit Einbruch und während der Dunkelheit mit der Bereitstellung der Fahrzeuge und während der Fahrt zu beleuchten.

(2) Die Innenbeleuchtung des Fahrgastraumes sowie die Beleuchtung der Anzeigergeräte müssen so gestaltet sein, daß der Kraftfahrzeugführer in der sicheren Führung des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.

§ 26

Besetzung der Fahrzeuge

(1) Die Fahrzeuge dürfen nur mit soviel Personen besetzt werden, wie es nach der Zahl der zugelassenen Sitz- und Stehplätze erlaubt ist. Die Anzahl der zugelassenen Sitz- und Stehplätze ist an sichtbarer Stelle im Fahrgastraum durch Schilder oder Beschriftung dauerhaft anzugeben.

(2) Die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze wird aus dem gültigen Stehplatzteller und der Nutzmasse bestimmt, die das betriebsfertige Fahrzeug bei gleichmäßiger oder der durch den Aufbau gegebenen Lastverteilung tragen kann. Für die Festlegung der der Nutzmasse entsprechenden Personenzahl gilt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

§ 27

Öffnen und Schließen der Türen

(1) Das Öffnen und Schließen der Türen darf erst dann erfolgen, wenn das Fahrzeug hält bzw. der Fahrgastwechsel beendet ist.

(2) Das Öffnen der Türen ist grundsätzlich an den Haltestellen oder bei einer Betriebsnotwendigkeit auch außerhalb der Haltestellen zulässig. Die Türen dürfen, solange sich Personen im Fahrzeug befinden, nur geschlossen, aber nicht abgeschlossen werden.

(3) Für Türen, die vom Kraftfahrzeugführer fernbedient oder verriegelt werden, muß eine gekennzeichnete Vorrichtung bestehen, die dem Fahrgast – unabhängig vom Kraftfahrzeugführer – in Notfällen das Öffnen der Türen gestattet.

§ 28

Signale im Fahrdienst

(1) Für die Personenbeförderung gelten im Fahrdienst folgende Signale:

Bei SL- bzw. OS-Verkehr:

Signal OS 1 Warnsignal

Aufleuchten der Warnlampen und gleichzeitiges akustisches Signal von einer durchschnittlichen Dauer von 2 bis 3 Sekunden als Warnung vor dem Schließen der Türen und Abfahrt des Fahrzeuges. Das Signal OS 1 wird vom Fahrer gegeben.

Signal OS 2 Notsignal

In jedem Fahrzeug hörbares in beliebiger Form gegebenes akustisches Signal mit beim Fahrer abweichender Klangfarbe zum Signal OS 1. Sofort nach Ertönen ist das Fahrzeug durch Schnellbremsung anzuhalten. Das Signal OS 2 wird im Gefahrenfalle vom Fahrgast gegeben.

Bei Besetzung der Fahrzeuge mit Schaffnerpersonal:

Signal A 1 Abfahren

Das Signal wird als kurzes akustisches Zeichen nach beendetem Fahrgastwechsel vom Schaffner gegeben.

Signal A 2 Notsignal – Sofort anhalten!

Das Signal wird als Dauerton gegeben. Das Fahrzeug ist durch Schnellbremsung anzuhalten. Das Signal A 2 wird im Gefahrenfalle vom Schaffner oder vom Fahrgast gegeben.

(2) Bei verkehrsbedingtem Anhalten entfällt die Abgabe des Signals OS 1 bzw. A 1.

(3) Das Anhängfahrzeug ist bei Störungen der Signalanlage zu räumen und zu verschließen. Die Fahrgäste sind unter Beachtung der zugelassenen Sitz- und Stehplätze in das Triebfahrzeug zu übernehmen.

§ 29

Beschilderung der Kraft- und Oberleitungsmomibusse

(1) Die im Linienverkehr eingesetzten Kraft- und Oberleitungsmomibusse sind mindestens an der Stirnseite mit dem Fahrziel und an der Einstiegsseite mit dem Anfangs- und Endpunkt der Linie zu kennzeichnen.

(2) Für die im vertragsgebundenen Personenverkehr, Gelegenheitsverkehr und Schienenersatzverkehr eingesetzten Kraftomibusse gilt folgende Regelung:

Vertragsgebundener Personenverkehr

Berufsverkehr:

Stirnschild mit der Bezeichnung „Berufsverkehr“

Schülerverkehr:

Stirnschild ggf. zusätzlich Heckschild mit der Bezeichnung „Schülerverkehr“

Zusätzliche Beschilderungen seitens des Auftraggebers zur Angabe des Betriebes bzw. der Schule sind zulässig.

Gelegenheitsverkehr:

Stirnschild mit der Bezeichnung „Sonderfahrt“

Schienenersatzverkehr:

Stirnschild mit der Bezeichnung „Schienenersatzverkehr“

Zusätzliche Beschilderung ist vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Betrieb festzulegen, der die Fahrzeuge für den Schienenersatzverkehr bereitstellt.

§ 30

Beschriftung der Kraft- und Oberleitungsmomibusse

(1) An den Fahrzeugen sind außen der Name und der Sitz des Betriebes anzubringen. Zusätzliche Aufschriften können nach Zustimmung des für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Rates zur Anwendung gelangen.

(2) In den Fahrzeugen müssen im Fahrgastraum insbesondere folgende Hinweise angebracht werden:

- Kennzeichnung der Ein- und Ausstiege,
- Kennzeichnung der Sitzplätze für bevorzugt Berechtigte, z. B. Schwerbeschädigte,
- Hinweise auf besondere Betriebs- und Abfertigungsformen (erforderlichenfalls auch außen),
- Hinweise über das Verhalten der Fahrgäste gemäß den Beförderungsbestimmungen,
- Hinweise auf die Anordnung der Feuerlöscher, Sanitätskästen, Notsignaleinrichtungen, Notausstiege, Türbetätigungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen,

— Kennzeichnung der für das Fahrpersonal notwendigen Bedienungseinrichtungen.

Für die Kennzeichnung (Piktogramme) und Beschriftung sind die Festlegungen der geltenden Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) zu beachten.

§ 31

Fahrplan und Verkehrsanschlüsse

(1) Für die regelmäßigen Verkehrsverbindungen im Linienverkehr sind Fahrpläne mit einem längeren Gültigkeitszeitraum aufzustellen und rechtzeitig an den Haltestellen auszuhängen und in den Fahrplanheften bekanntzugeben.

(2) Fahrplanänderungen sind rechtzeitig in entsprechender Form, erforderlichenfalls in der Presse, zu veröffentlichen.

(3) In den Fahrplänen vorgesehene Verkehrsanschlüsse sind grundsätzlich einzuhalten. Die sich daraus ergebenden Wartezeiten sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen durch den Leiter festzulegen.

§ 32

Bedienung und Verhalten an den Haltestellen

(1) Die Standorte der Haltestellen sind auf Grund des Verkehrsaufkommens unter Beachtung der betriebs- und verkehrstechnischen Forderungen und der Verkehrssicherheit für die im § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Verkehrsarten im Einvernehmen mit dem für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Rat und dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt festzulegen. Für transparente Haltestellenkennzeichen gilt die TGL 200-4526, für nichttransparente die Anlage 2.

(2) Im öffentlichen Linienverkehr eingesetzte Fahrzeuge haben an jeder Haltestelle zu halten.

(3) Das Fahrpersonal hat den Verlauf des Fahrgastwechsels zu überwachen. Die Abfahrt ist nur nach Beendigung des Fahrgastwechsels zulässig, nachdem die vorgeschriebenen Signale gegeben und die Außentüren geschlossen sind. Der geschlossene Zustand der Türen muß vor der Abfahrt durch die Türkontrollanlage bestätigt sein. Die Bestimmungen des § 26 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. II S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1971 (GBl. II S. 418) bleiben unberührt.

(4) Die Signalabgabe ist dann zu wiederholen, wenn vor der unmittelbaren Abfahrt von der Haltestelle die Türen nochmals geöffnet wurden oder eine sonstige Verzögerung der Abfahrt eingetreten ist.

(5) Die Fahrzeuge sind an den Endhaltestellen besonders auf ihre Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen.

(6) Der Leiter ist verantwortlich, daß die Fahrzeuge rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Minuten vor Abfahrtsbeginn an der Anfangshaltestelle für die Fahrgäste bereitgestellt werden, sofern der Fahrplan und der Betriebsablauf es zulassen.

§ 33

Sicherung abgestellter Fahrzeuge

(1) Außerhalb der Betriebsanlagen abgestellte Fahrzeuge sind gegen unbefugtes Ingangsetzen zu sichern und zu verschließen. Nichtverschlossene Fahrzeuge sind vom Fahrpersonal zu beaufsichtigen.

(2) Innerhalb der Betriebsanlagen gelten für das Abstellen die vom Leiter erteilten Weisungen.

§ 34

Betriebsstörungen und Unfälle

Um schnelle Hilfe bei Unfällen und bei Störungen im Fahrdienst zu gewährleisten sowie Verkehrsbehinderungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken, sind vom Leiter entsprechende Festlegungen zu treffen und in die Dienstanweisung aufzunehmen.

§ 35

Verhalten der Fahrgäste und Beförderung von Gepäck und Tieren

Für das Verhalten der Fahrgäste und für die Beförderung von Gepäck und Tieren gelten die Beförderungsbestimmungen. Als Fahrgäste gelten auch Betriebsangehörige, die sich nicht im Dienst befinden.

§ 36

Mitnahme von Kinderwagen

Kinderwagen können nur in den dafür geeigneten Fahrzeugen mitgenommen werden. Die Anzahl und die Unterbringung sind auf Weisung des Leiters festzulegen und durch Piktogramme innerhalb und außerhalb der Fahrzeuge zu kennzeichnen.

Abschnitt V

Besondere Bestimmungen für den Taxiverkehr mit Personenkraftwagen

§ 37

Verhalten des Kraftfahrzeugführers gegenüber den Fahrgästen

Der Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet,

1. das Ein- und Ausladen des Gepäcks der Fahrgäste vorzunehmen,
2. den kürzesten Weg zum Ziel zu wählen, soweit der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt,
3. auf Verlangen dem Fahrgast eine Quittung für den Beförderungspreis mit Angabe des Abfahrts- und Ankunftspunktes sowie der gefahrenen Kilometer auszustellen.

§ 38

Kennzeichnung der Personenkraftwagen für den Taxiverkehr

(1) Personenkraftwagen für den Taxiverkehr sind auf dem Dach durch ein Leuchttransparent mit der Aufschrift „TAXI“ zu kennzeichnen. In Ausnahmefällen können die Personenkraftwagen für den Taxiverkehr mit Zustimmung des für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Rates ohne Dachtransparent eingesetzt werden.

(2) Das beleuchtete Dachtransparent gilt bei Dunkelheit als Freizeichen. Die Beleuchtung hierfür ist während der Dunkelheit bei unbesetztem Fahrzeug einzuschalten.

§ 39

Fahrpreisanzeiger

(1) Personenkraftwagen für den Taxiverkehr sind mit geeichtem Fahrpreisanzeiger auszurüsten. Der Einsatz ohne geeichten Fahrpreisanzeiger ist nur mit Zustimmung des für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Rates zulässig. In solchen Fällen ist der tarifmäßige Fahrpreis anhand der vom Wegstreckenmesser angezeigten Entfernung zu berechnen.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muß mindestens anzeigen

1. die Tarifstufen,
2. die Grundgebühr,
3. das Entgelt.

Der Fahrgast muß den geforderten Fahrpreis mit dem angezeigten des Fahrpreisanzeigers vergleichen können. Der Fahrpreisanzeiger ist deshalb erst nach Entrichten des Fahrpreises zurückzustellen.

(3) Im Wageninnern sind an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle die den Tarifstufen entsprechenden Kilometerentgelte dauerhaft anzubringen.

(4) Die Fahrpreisanzeiger unterliegen der Eichpflicht entsprechend den Rechtsvorschriften des Meß- und Eichwesens des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 40

Beschriftung

Im Wageninnern sind an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle Name und Sitz des Betriebes durch Schilder oder Beschriftung dauerhaft anzugeben.

§ 41

Beförderung von Gepäck und Tieren

In Personenkraftwagen für den Taxiverkehr ist die Beförderung von geeignetem Gepäck und geeigneten Tieren zulässig. Die Gesamtmasse von Personen, Gepäck, Tieren und Zubehör darf die zulässige Nutzmasse nicht überschreiten.

Halteplätze für den Taxiverkehr

Taxihalteplätze sind auf Grund des Verkehrsaufkommens unter Beachtung der betriebs- und verkehrstechnischen Forderungen und der Verkehrssicherheit für den im § 4 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Verkehr im Einvernehmen mit dem für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Rat und dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt festzulegen.

Abschnitt VI

Instandhaltung der Fahrzeuge

§ 43

Allgemeine Vorschriften

(1) Die im § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge sind auf ihren verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu untersuchen. Als Erstuntersuchung gilt die durch die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt oder die durch die zuständige Zulassungsstelle erteilte Betriebserlaubnis.

(2) Die zuständige Zulassungsstelle kann jederzeit allgemeine oder im Einzelfall außerordentliche Untersuchungen der Fahrzeuge anordnen.

§ 44

Technische Kontrolle

(1) Alle im § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge sind entsprechend der Gemeinsamen Anweisung des Ministers für Verkehrswesen und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 20. September 1967 über die Durchführung technischer Kontrollen der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft* zu überwachen, wobei die technische Kontrolle auch bei Fahrzeugen aus der Neuproduktion innerhalb Jahresfrist erfolgen muß.

(2) Bei Nachweis regelmäßig durchgeführter technischer Kontrollen entfällt die bisherige Jahreshauptuntersuchung.

(3) Der Nachweis der technischen Durchsichten und Kontrollen ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

§ 45

Wartung und Pflege

Die erforderlichen Wartungs- und Pflegearbeiten sind auf Weisung des Leiters gemäß der im § 44 Abs. 1 genannten Anweisung durchzuführen.

§ 46

Außer Betrieb befindliche Fahrzeuge

Die im § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge, die vorübergehend stillgelegt werden, sind vor ihrer erneuten Inbetriebnahme einer technischen Untersuchung zu unterziehen, wenn die letzte länger als 3 Monate zurückliegt.

Abschnitt VII

Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

§ 47

Grundsätze für die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

(1) Die Ausrüstung und Beschaffenheit der im § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge unterliegen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und den Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz und Brandschutz. Die Fahrzeuge müssen darüber hinaus den Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) entsprechen.

(2) Die Ausrüstung der im § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge für die Abfertigung der Fahrgäste — durch den Fahrer (schaffnerloser Verkehr — SL) — mit Zahlbox (ohne Schaffner — OS) muß bei Inbetriebnahme der Fahrzeuge den Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL 175—40 bzw. 175—41) entsprechen.

(3) Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung nicht über die Signalanlagen im SL- bzw. OS-Verkehr gemäß § 28 Abs. 1 verfügen, sind bei der nächstfolgenden Grundinstandsetzung entsprechend umzurüsten.

* einzusehen bei den im § 3 Ziff. 1 Buchstaben a bis e genannten Betrieben

Schlußbestimmungen

§ 48

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Rates über die Versagung oder den Entzug der Genehmigung gemäß Abschnitt II kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Für juristische Personen ist nur die Schriftform zugelassen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Gegen die Versagung oder den Entzug der Erlaubnis durch die Deutsche Volkspolizei gemäß Abschnitt III kann Beschwerde nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I S. 49) eingelegt werden.

§ 49

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 genehmigungspflichtige Beförderung von Personen durchführt oder durchführen läßt, ohne im Besitz der im § 6 vorgeschriebenen Genehmigungsurkunde zu sein,
2. als Kraftfahrzeugführer bei der Durchführung einer gemäß § 4 genehmigungspflichtigen Beförderung von Personen nicht im Besitz einer im § 8 vorgesehenen Erlaubnis ist oder als Leiter den Einsatz eines Kraftfahrzeugführers unter diesen Umständen zuläßt,
3. Fahrzeuge für die Beförderung von Personen einsetzt, die nicht die gemäß § 47 geforderte Ausrüstung und Beschaffenheit besitzen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Fall gemäß Abs. 1 Ziff. 1 den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der zuständigen örtlichen Räte, im Fall gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 50

Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, von den Bestimmungen der Abschnitte IV bis VII abweichende Regelungen treffen. Diese sind grundsätzlich zu befristen und dürfen nicht im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen.

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Gesetz vom 4. Dezember 1934 über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319),
 2. Verordnung vom 26. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (RGBl. I S. 473),
 3. Erste Anordnung vom 6. Dezember 1937 zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (RVkBl. 37 B S. 150),
 4. Verordnung vom 13. Februar 1939 über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) (RGBl. I S. 231),
 5. Anordnung vom 28. April 1958 über die Kennzeichnung von Kraftdroschken (GBl. II S. 100).

Berlin, den 26. August 1971

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

zum § 6 vorstehender Anordnung
(Bezeichnung des für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Rates)

**GENEHMIGUNGSURKUNDE
für die Beförderung von Personen**

Genehmigungsnummer:

Art des Verkehrs:*

Betrieb:**

Auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften wird die Genehmigung zur Beförderung von Personen vom bis
(Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)

erteilt.

Linienführung: (außer Gelegenheits- und Taxiverkehr)
(Siegel)

....., den
(Unterschrift)

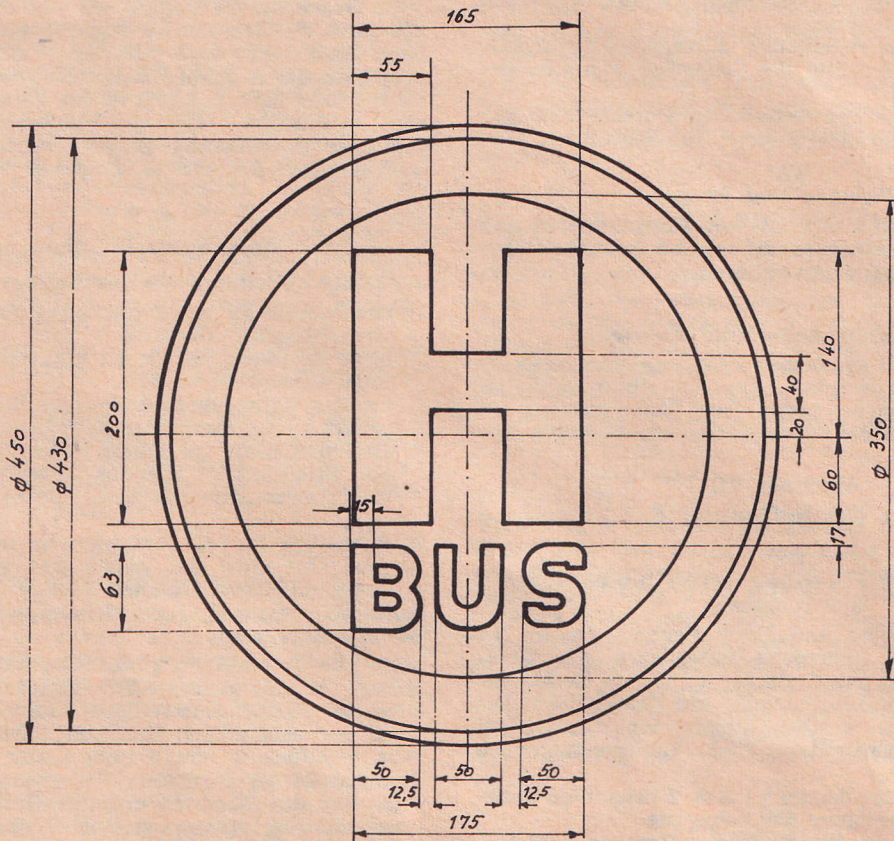
Anlage

Fahrzeugaufstellung (Anzahl und Typen)

- * gemäß § 4 Abs. 1
- ** gemäß § 3 Abs. 1

zum § 32 vorstehender Anordnung

**Nichttransparente Haltestellenkennzeichen
für den öffentlichen Linienverkehr mit Kraft- und Oberleitungsomnibussen**



1. **Farbgebung:** Untergrund – gelb (TGL 0-5033)
Ring und Beschriftung – grün (TGL 0-5033)
2. **Anbringung:** Das Haltestellenkennzeichen ist so anzubringen, daß der Abstand zwischen seiner Unterkante und der Erdoberfläche mindestens 2 000 mm beträgt, höchstens 2 100 mm.

Senatsbibliothek Berlin
N11< Zentral- und Landesbibliothek Berlin
43201871
109
Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin

